



HAGEL – STURM – HOCHWASSER WER ZAHLT DEN SCHADEN ?

Zerstörungen durch Naturgewalten häufen sich. Da stellt sich natürlich auch die Frage um den Versicherungsschutz.

Wir sagen Ihnen, was die Versicherung tatsächlich ersetzen.

Abgedeckte Dächer, zerstörte Fensterscheiben und jede Menge Ärger.

Viele stehen danach in Verhandlungen mit der Versicherung. Nachfolgend einige Hinweise, damit die Abwicklung möglichst unproblematisch verläuft.

- In den meisten Fällen sind die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung die ersten Ansprechpartner. So kommt die **Hausratsversicherung** dafür auf, wenn ein Baum aufs Dach fällt und dabei zum Beispiel Möbel in der Wohnung beschädigt wurden. Für Zerstörungen am Haus, etwa zerbrochene Fensterscheiben oder ein abgedecktes Dach, ist die **Wohngebäudeversicherung** zuständig. Allerdings sind Sturmschäden erst ab Windstärke 8 abgesichert!
- Hausrat- und Wohngebäudeversicherungen übernehmen bei beschädigten Gegenständen die Reparaturkosten. Sollte der ursprüngliche Zustand allerdings nicht wiederhergestellt werden können, besteht noch der Anspruch auf Ausgleich der verbleibenden Wertminderung.
- Bei einem mit Wasser vollgelaufenen Keller kommt es bei der Schadenregulierung auf die genauen Umstände an. Setzt etwa ein über die Ufer getretener Bach das Haus unter Wasser, so ist eine **ELEMENTARSCHÄDEN-Klausel** im Versicherungsvertrag unverzichtbar. Anders liegt der Fall, wenn der Sturm ein Kellerfenster eingedrückt hat und so eine Überflutung möglich macht. Dann springt wieder die **Wohngebäudeversicherung** ein.
- Nach dem Schadensfall sollte man alles dokumentieren, Datum und Uhrzeit des Unwetters, eine vollständige Liste der zerstörten oder beschädigten Gegenstände erstellen (sehr hilfreich sind dazu auch Einkaufsbelege, sofern noch vorhanden) und aussagekräftige Fotos machen!
- Die beschädigten Gegenstände sollten zum Nachweis möglichst aufbewahrt werden. Sollte dies wegen einer dringend erforderlichen Reparatur nicht möglich sein, am besten fotografieren oder filmen.
- Ist ein Gebäude beschädigt, sollten nicht nur detaillierte Foto- oder Filmaufnahmen gemacht werden. Man sollte auch beispielsweise gemeinsam mit (z.-B.) dem Nachbar Protokolle anfertigen.
- Den Kontakt zur Versicherung sollte man am besten **s o f o r t** schriftlich aufnehmen. Dazu genügt schon ein Fax, dessen Sendebericht aber aufzubewahren ist.

Telefonieren sollte man nur vor Zeugen. Gibt die Versicherung mündliche Zusagen, sollte man unbedingt den Namen des Sachbearbeiters, seine Durchwahl und den Zeitpunkt des Gesprächs notieren.

- Oder die ganze Angelegenheit seinem Versicherungsvermittler überlassen.
- Um Folgeschäden zu vermeiden, sind "notdürftige Reparaturen" zwar erlaubt bevor der Gutachter der Versicherungsgesellschaft da war, aber um auf Nummer sicher zu gehen, sollten unbedingt vor der Reparatur die Dokumentationen vorgenommen werden, wie zuvor empfohlen.
- Auf jeden Fall nicht lange von der Versicherung vertrösten lassen! Wenn die Versicherung alle Unterlagen vorliegen, kann der Betroffene spätestens einen Monat nach der aufgegebenen Schadensanzeige eine Abschlagszahlung verlangen.

WELCHE VERSICHERUNG ZAHL WAS?

Wohngebäudeversicherung

Die heute übliche Wohngebäudeversicherung deckt alle Sturmschäden am Gebäude ab. Sie schließt ebenfalls Feuer-, Leitungswasser-, Hagelschäden mit ein.

Auch Folgeschäden sind mitversichert - wenn beispielsweise durch ein abgedecktes Dach Regenwasser ins Haus eindringt und Wände, Decken oder Fliesen beschädigt.

Die Versicherung übernimmt die Kosten, die der Eigentümer braucht, um das Haus nach einem Sturm wieder in Stand zu setzen.

UNSER HINWEIS: Jeder Haus- oder Wohnungseigentümer benötigt eine solche Versicherung! Die Gebäudeversicherung für Eigentumswohnungen wird in der Regel von der Hausverwaltung abgeschlossen.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge richtet sich nach der Region, in der man wohnt. Die Bundesrepublik ist dabei in verschiedene Gefahrenzonen aufgeteilt: In Gebieten, in denen es häufiger stürmt, ist es einfach teurer, sich gegen Sturmschäden zu versichern.

Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, ist eine **Bauleistungsversicherung** unbedingt anzuraten!

Elementarschadenversicherung

Neben Hagel, Sturm und Überschwemmungen ist zunehmend Starkregen die Ursache für Wasserschäden in erheblichem Umfang.

Schäden durch eindringendes Wasser zum Beispiel direkt durch Starkregenfälle oder durch einen Rückstau von innen über die Kanalisation sind jedoch von der Wohngebäudeversicherung nicht abgedeckt.

Hierzu bedarf es einer ergänzenden **Elementarschaden-Versicherung**; sie gilt neben Überschwemmung auch für Gefahren wie Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen.

Zu achten ist laut Experten vor allem auf die Absicherung des Rückstaus, denn diese Leistung ist noch nicht in allen Policen enthalten.

Hausratversicherung

Neben Standardleistungen wie beispielsweise Einbruch, Brand- und Leitungswasserschäden ersetzt sie auch Sturmschäden an Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen.

Auch hier sind die Folgeschäden am Hausrat mitversichert, wenn das Dach durch den Sturm beschädigt oder abgedeckt wurde, Hagel z.B. ein Fenster durchschlägt, den TV oder Teppich demoliert hat.

War aber ein Fenster gekippt und drang dadurch Hagel und somit Schmelzwasser in die Wohnung, gibt's **kein** Geld, denn diese Schäden werden wegen „Fahrlässigkeit“ in den meisten Fällen abgelehnt.

In der **Hausratversicherung** nicht mitversichert sind beispielsweise bei einem Hagelsturm beschädigte Gartenmöbel, die auf der offenen Terrasse stehen. Obwohl die Terrasse als mitversicherter Ort gilt, besteht für darauf befindliche Objekte in der Regel kein Versicherungsschutz bei Hagelschäden.

So genügt es zum Beispiel auch nicht, wertvolle Plastiken oder Vasen auf der Terrasse während eines Hagelschauers mit einer Plane oder Decke zu schützen. Denn der Schauer bzw. damit einhergehende Windböen könnten die Überdeckung abreißen und das Kunstwerk oder die Gefäße beschädigen. Die **Hausratversicherung** wird in einem solchen Fall den Schaden nicht ersetzen.

Der Grund: Lediglich beschädigte oder zerstörte Gegenstände im Inneren des Gebäudes sind über die Hausratversicherung mitversichert.

Eine Ausnahme bilden Markisen und Fernseh- bzw. Rundfunkantennen, die ausdrücklich mitversichert sind.

Sollte der Versicherte also wertvolle Stücke im Freien aufbewahren, so empfiehlt sich ausdrücklich eine Zusatz- oder Mitversicherung dieser Gegenstände.

Die **Glasversicherung** deckt die Bruchschäden an Fenster - und Türscheiben und Glasdächern - einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Notverglasung.

Bei „**Blitzschäden**“ haftet die Hausratsversicherung aber nur, wenn der Blitz „direkt“ einschlägt, d.h. er muss z.B. in die Antenne des Fernsehers zischen.

Da aber Blitzschläge öfter Schäden verursacht, die im Stromnetz des Hauses Überspannungen auslösen, sind solche Schäden jedoch nur abgedeckt, wenn ausdrücklich „**Überspannungsschäden**“ mitversichert sind!

Unterversicherung

Was im Klartext heißt: Bei Versicherungsabschluss ist der Wert des Hausrates meist kleiner, weil mit der Zeit immer mehr angeschafft wird. Kommt es dann zu einem Schaden, muss die Versicherung nur den Betrag abdecken, der anfangs versichert war! Es gilt eine Art Formel: „Man sollte sein Eigentum mit mind. 650 Euro pro Quadratmeter versichern“!

Kaskoversicherungen



Durch die **Kaskoversicherungen** werden alle unmittelbaren Sturm- und Hagelschäden an Autos abgedeckt.

Wird das Fahrzeug beispielsweise durch umherfliegende Dachpfannen, herabstürzende Äste oder umgestürzte Bäume beschädigt, tritt die **Teilkaskoversicherung** ein. Sie zahlt die notwendigen Reparaturen oder ersetzt im Bedarfsfall den Zeitwert des Wagens.

Die **Teilkaskoversicherung** kommt allerdings nicht für mittelbare Sturmschäden auf.

Hier bedarf es einer **Vollkaskoversicherung**.

Diese ersetzt Schäden, auch am eigenen Fahrzeug, die durch eigenes Verschulden entstanden sind: Wenn z.B. ein unachtsamer Fahrer einem Wagen auffährt, der zuvor gegen einen vom Sturm umgestürzten Baum geprallt ist.

Schäden durch Bäume

Ein immer wiederkehrender Streitpunkt sind jedoch umstürzende Bäume oder abknickende Äste, die parkende Autos beschädigen.

Experten weisen in diesem Zusammenhang auf einen Fall hin, bei dem der Pkw eines Mannes durch einen herabgefallenen Platanen-Ast beschädigt worden.

Die Ausbesserung der im Fahrzeugdach entstandenen Dellen kostete rund 1500 Euro. Der erboste Autofahrer verklagte die Gemeinde auf Schadensersatz.

Diese habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und dadurch den Schaden verschuldet, meinte er. Sie wäre dazu verpflichtet gewesen, den 15 Meter hohen Baum nicht nur - wie geschehen - vom Boden aus, sondern mithilfe eines Hubwagens eingehend auf trockene Äste zu untersuchen.

Das OLG Frankfurt sah das jedoch anders (Urt. v. 27.06.2007 - 1 U 30/07; ähnlich OLG Brandenburg AZ: 2 U 58/99).

Anders sieht es allerdings aus, wenn der Baum trotz äußerer Krankheitszeichen nicht auf seinen Zustand hin untersucht wurde (OLG Nürnberg, AZ: 4 U 1761/95).

1. Haftung des Grundstücksinhabers aus dem Zustand seines Grundstücks:

a) Schäden durch losgerissene Dachziegel - Haftung aus § 836 BGB:

Die Vorschrift eröffnet bei Einsturz eines Gebäudes oder bei Ablösung von Gebäudeteilen einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist.

Ein Gebäude ist dann fehlerhaft errichtet, wenn es nicht alle Anforderungen dafür erfüllt, dass Leben und Gesundheit anderer nicht gefährdet werden. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Fehler auf das Verschulden irgendeiner Person zurückzuführen ist oder dass der Fehler die alleinige Ursache für den Einsturz des Gebäudes war. Es können auch andere Ursachen z.B. vorangegangene Witterungseinflüsse hinzukommen, ohne dass die Haftung entfällt.

Zur Unterhaltungspflicht des Grundstücksinhabers gehört die Überprüfung des baulichen und technischen Zustands. Es trifft ihn also eine Verkehrssicherungspflicht. Ein Schadensersatzanspruch tritt nur ein, wenn die Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht für den Einsturz des Gebäudes oder die Ablösung von Gebäudeteilen ursächlich geworden ist. Die Beweislast für die fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung trifft den Geschädigten. Bei gewöhnlichen Witterungseinflüssen, mit deren Einwirkung auf das Bauwerk erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, spricht bei Ablösung des Gebäudeteiles der Anscheinsbeweis für die Mangelhaftigkeit des Gebäudes bzw. für die Verletzung der Unterhaltungspflicht. Der Grundstückbesitzer muss dann Vortragen und beweisen, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen. Es muss gewährleistet sein, dass die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Schadens typischerweise hätte verhindern können. Dies ist nicht der Fall bei außergewöhnlichen Naturereignissen wie dem Jahrhundertorkan Lothar, da davon auszugehen ist, dass auch bei Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen eine Schädigung eingetreten wäre. Damit trifft den Grundstücksinhaber in der Hauptzahl der Fälle - bei Schäden durch losgerissene Dachziegel - keine Ersatzpflicht.

b) Schäden durch umgestürzte Bäume - Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB:

Auch dem Inhaber eines Grundstückes mit Bäumen obliegt hinsichtlich dieser Bäume eine Verkehrssicherungspflicht. Ein Grenzbaum oder ein grenznah stehender Baum stellt stets eine mögliche Gefahrenquelle für ein Nachbargrundstück dar. Diese Gefahr ist um so größer, je näher ein Baum an der Grundstücksgrenze steht, je größer und älter er ist und je stärker er durch Krankheit oder Umwelteinflüsse vorgeschädigt wurde. Dementsprechend erhöht sich auch die Pflicht eines Grundstücksinhabers, ausreichende Gefahrenvorsorge zu treffen, indem er den grenznah stehenden Baum regelmäßig beobachtet und kontrolliert (OLG Schleswig, MDR 1995, 148).

Kommt der Baumeigentümer seinen solchermaßen bestehenden Verkehrssicherungspflichten nach und handelt es sich um einen Baum, der den herkömmlicherweise auftretenden Naturgewalten standhält, so haftet er nicht, wenn der Baum in Folge eines ungewöhnlich heftigen Sturmes einen Schaden verursacht. Da er seiner Verkehrssicherungspflicht entsprochen hat, ist er nicht Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, und es trifft ihn auch kein Verschulden nach § 823 Abs. 1 BGB.

Andernfalls wäre Anspruchsgrundlage für einen möglichen Schadensersatzanspruch § 823 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1004 BGB.

c) Haftung aus § 1004 BGB:

§ 1004 BGB kann lediglich einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung geben, welcher zu unterscheiden ist vom Ersatz eines Schadens. Schadensersatzansprüche werden von § 1004 BGB nicht erfasst sondern sind nur nach § 823 ff. BGB und dem dort geforderten Verschulden möglich.

2. Haftung des Staates:

Sofern Beamte oder Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes durch ihr Verhalten - etwa bei der Beseitigung umgestürzter Bäume - Schäden verursacht haben, kommt ein Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht.

Unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder den Staat handelt, bestehen bei Straßenbäumen gesteigerte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Wird diese verletzt, können sich ebenfalls Amtshaftungsansprüche ergeben.

3. Ansprüche gegen Versicherungen:

a.) Gebäudeversicherung:

Die ehemals als Pflichtversicherung ausgestaltete Gebäudeversicherung ist seit 1994 freiwillig. Trotzdem verfügen die meisten Hausbesitzer über eine Gebäudeversicherung, die den Grundstückseigentümer gegen Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen usw. versichert. Ein Sturm wird definiert als eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Orkan Lothar beispielsweise wies eine Windstärke von mindestens 12 auf, so dass diese Haftungsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen.

Die Gebäudeversicherung deckt lediglich Schäden am Haus und fest damit verbundenen Teilen (etwa Antennen) ab.

Um die versicherten Risiken im Rahmen zu halten, kann die Gebäudeversicherung ihre Haftung ausschließen oder beschränken, insbesondere für Schäden, die an Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage besonders gefährdet sind. Darüber hinaus bestehen Haftungsausschlussstatbestände. Schäden, die durch ein erhöhtes vom Versicherten zu vertretendes Risiko entstehen, können nicht reguliert werden. Daher haftet die Gebäudeversicherung nicht für Schäden, die dadurch wesentlich mit verursacht sind, dass das beschädigte Gebäude zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen technischen Vorschriften des Baurechts oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht; oder ganz oder in einzelnen Teilen schadhafte oder baufällig ist, insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt; oder für Gebäude, die auf schlechtem Baugrund oder lawinengefährdetem Hang errichtet wurde.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind etwa die in den Landesbauordnungen aufgeführten. Hierzu zählen insbesondere die von den Baurechtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung angeführten technischen Baubestimmungen, die allgemeinen technischen Vorschriften der VOB sowie die technischen Bestimmungen einzelner Verbände.

Es ist Sache des Geschädigten, dass Elementarereignis und seine schadensverursachende Kausalität nachzuweisen. Maßgeblich ist der Grundsatz der adäquaten Schadensverursachung.

Eine Ursache ist dann adäquat und unmittelbar im Sinne der versicherungsrechtlichen Bestimmungen, wenn sie die zeitlich letzte Ursache ist, die zu dem Schaden geführt hat.

In Zweifelsfällen prüft die Gebäudeversicherung selbst die Voraussetzungen ihrer Haftung, etwa durch Sachverständigengutachten, nach.

b.) Hausratsversicherung:

Werden - etwa durch eindringendes Regenwasser - die Möbel in Mitleidenschaft gezogen, muss die Hausratsversicherung einspringen, da die Gebäudeversicherung nur für Gebäudeschäden aufkommt. Die Hausratsversicherung ersetzt Schäden an der Wohnungseinrichtung, die durch den Sturm verursacht wurden. Schäden durch Regen sind also nur dann versichert, wenn sie in Folge eines Sturmschadens entstehen, also wenn der Sturm zuvor in ein Fenster oder das Dach ein Leck geschlagen hat.

c.) Glasversicherung:

Sie deckt Glasschäden - etwa durch eingedrückte Fenster - ab.

d.) Kaskoversicherung:

Entsprechend dem Prinzip "Eigenversicherung geht vor Fremdversicherung" ist für Schäden am eigenen Auto zunächst die eigene Teilkaskoversicherung verantwortlich, bzw. falls vorhanden die Vollkaskoversicherung, welche die Teilkasko einschließt. Wird ein fahrendes Auto von Sturmböen an die Leitplanke gedrückt, zahlt die Kaskoversicherung, sofern kein Lenkfehler vorliegt. Die Beweislast dafür liegt beim Fahrer. Die Kaskoversicherung kommt nur für Schäden auf, welche die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts muss der Geschädigte also selbst tragen.

e.) Kranken- und Unfallversicherung:

Wer von herabstürzenden Ziegeln oder Ästen verletzt wurde, wird auf Kosten der eigenen Krankenversicherung ärztlich versorgt. Für dauerhafte Körperschäden ist, sofern zuvor abgeschlossen, die private Unfallversicherung zuständig.

Reiserecht

Reiseveranstalter müssen ihre Kunden bei Pauschalreisen rechtzeitig vor Hurrikans warnen, so der BGH (Urteil vom 15. Oktober 2002 - Az.: X ZR 147/01).

Unterbleibt vor dem Abflug eine solche Warnung, obwohl der Reiseveranstalter hierüber informiert war, muss der Veranstalter Schadenersatz leisten.

Eine derartige Gefährdung der Reisenden fällt nicht mehr unter das "allgemeine Lebensrisiko". Ein Kündigungsrecht der Reisenden besteht schon dann, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit erheblicher, und nicht erst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei.

Die Entscheidung erging zum Hurrikan "Georges". Touristisches Ziel war die Dominikanische Republik.